

- die Emissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffoxide und Staub gemäß Artikel 4 Absatz 1 in Verbindung mit den Anhängen III bis VII der Richtlinie insbesondere infolge der Abweichung des österreichischen Brennstoffbegriffs von Artikel 2 Nummer 6 der Richtlinie unvollständig in das einschlägige Luftreinhaltegesetz übernommen hat und
- Artikel 9 Absätze 2 und 3 der Richtlinie, betreffend die Berechnung der Emissionsgrenzwerte bei Mehrstofffeuerungsanlagen, die Destillations- und Konversionsrückstände von Erdölraffinerien allein oder mit anderen Brennstoffen zum Eigenverbrauch verwenden, nicht korrekt im Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen und in der Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen umgesetzt hat.

2. Die Republik Österreich trägt die Kosten des Verfahrens.

(<sup>1</sup>) ABl. C 158 vom 5.7.2003.

#### URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 8. Juli 2004

in der Rechtssache C-292/03: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Republik Finnland (<sup>1</sup>)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umwelt — Altfahrzeuge — Richtlinie 2000/53/EG)

(2004/C 217/14)

(Verfahrenssprache: Finnisch)

In der Rechtssache C-292/03, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: M. Konstantinidis und P. Aalto) gegen Republik Finnland (Bevollmächtigte: A. Guimaraes-Purokoski) wegen Feststellung, dass die Republik Finnland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge (ABl. L 269, S. 34) verstoßen hat, dass sie nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder jedenfalls diese Vorschriften der Kommission nicht mitgeteilt hat, hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. N. Cunha Rodrigues sowie der Richterin F. Macken (Berichterstatterin) und des Richters K. Lenaerts – Generalanwalt: M. Poiares Maduro; Kanzler: R. Grass – am 8. Juli 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Republik Finnland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge verstoßen,

dass sie nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.

2. Die Republik Finnland trägt die Kosten des Verfahrens.

(<sup>1</sup>) ABl. C 213 vom 6.9.2003.

#### URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 1. Juli 2004

in der Rechtssache C-311/03: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik (<sup>1</sup>)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 1999/44/EG — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist)

(2004/C 217/15)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache C-311/03, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: D. Martin) gegen Französische Republik (Bevollmächtigte: G. de Bergues und R. Loosli-Surrans) wegen Feststellung, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (ABl. L 171, S. 12) verstoßen hat, dass sie nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Rosas (Berichterstatter) sowie der Richter R. Schintgen und K. Schiemann – Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: R. Grass – am 1. Juli 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Französische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter verstoßen, dass sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.

2. Die Französische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

(<sup>1</sup>) ABl. C 213 vom 6.9.2003.